

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB)

1	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 02.03.2022	<u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante Wohnbaufläche innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass – abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück. Ich weise darauf hin, dass das Plangebiet nicht als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen wurde. Ich bitte dies auf S. 2 der Entwurfsbegründung zu korrigieren. Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 der Entwurfsbegründung weise ich hinsichtlich der im Norden verlaufenden Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 01) (ebenfalls im LROP 2017 als Hauptverkehrsstraße in Anlage 2 dargestellt) auf die Belange des Lärmschutzes hin, welche ausreichend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist das raumordnerische Ziel D 2.4 02 des RROP 2004 zu nennen, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt: so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden. Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass solche Maßnahmen in Form von passivem Schallschutz aufgenommen werden sollen. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dementsprechend ergänzt. Der Empfehlung zur Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) wurde nachgekommen. Parallel zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird das Verfahren zum Bebauungsplan (BBP) Nr. 175 „Im Mühlengrund“ mit deckungsgleichem Geltungsbereich durchgeführt. Die Lage des Plangebietes und die beabsichtigte Wohngebietsnutzung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern wurde von der UWB geprüft. Es bestehen seitens der UWB hierzu keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung diesbezüglich ergänzt. Der Hinweis zur nördlich des Plangebietes verlaufenden Hauptverkehrsstraße Bundesstraße (B) 218 wird zur Kenntnis genommen. Laut Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Osnabrück, vom 28.02.2022 ist bezüglich der B 218 eine Ortsumgehung geplant, die in den vordringlichen Bedarf (VB) des Bundesverkehrswegeplans 2030 eingestuft ist. Der Charakter der Straße wird in Zukunft somit nicht mehr der einer Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung sein. Parallel zur Aufstellung des BBP Nr. 175 wurde eine schalltechnische Beurteilung bei dem Büro HeWes Umweltakustik GmbH in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Beurteilung werden die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt und soweit nötig in den Bebauungsplan Nr. 175 aufgenommen.
---	---	--	---

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		gemischte Baufläche dargestellt. Die Anpassung dieses Teils an die vorhandene örtliche Nutzungsstruktur wird hierbei begrüßt. Weiterhin sind im Flächennutzungsplan über ein Drittel der Fläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Hiervon sind bereits einige Flächen, insbesondere an der B 218, bebaut. Auch der Einbezug dieser Flächen in die Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrüßt. In Bezug auf die restlichen Flächen für die Landwirtschaft sollte der Bedarf an weiteren Flächen für die Wohnbebauung detaillierter nachgewiesen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund von zunehmender Flächenversiegelung und den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaadaption ist dies kritisch zu bewerten. <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 "Im Mühlengrund" der Stadt Bramsche keine Bedenken. Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden ist zu beachten und wie folgt auf der Planzeichnung zum B-Plan zu vermerken: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben,	Bei Betrachtung der Einwohnerzahlen des Ortsteils Ueffeln lässt sich ein stetiges Wachstum verzeichnen. So ist die Zahl der Einwohner (EW) seit Ende 2015 von 1.238 EW auf 1.273 EW Anfang 2023 um 3% gestiegen. Nimmt man den Zeitraum von Juni 2021 (1.247 EW) bis Anfang 2023 ist ein Wachstum der Einwohnerzahlen um gut 2% zu verzeichnen. Der Stadt Bramsche liegen zahlreiche Nachfragen für Baugrundstücke zur Errichtung von Einfamilienhäusern, der für Ueffeln typischen Wohnform, vor. Das erschlossene Neubaugebiet „An der Hasenheide“ (Bebauungsplan Nr. 153 „Steingraberweg“) ist mittlerweile vollständig bebaut. Die Stadt verfügt über keine weiteren kommunalen Grundstücke in Ueffeln. Aufgrund der vorgenannten Situation ergibt sich daher bauleitplanerischer Handlungsbedarf, weitere Wohnbauflächen für die Entwicklung des Ortsteils Ueffeln auszuweisen. Entlang den Straßen „Dorfstraße“, „Unterm Gehn“, „Mühlensch“ und „Zum Steinbruch“ hat sich in den vergangenen Jahrzehnten eine Bebauung entwickelt. Diese vorhandenen Siedlungsansätze werden im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung planungsrechtlich abgesichert und geordnet. Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Flächen am Siedlungsrand und der o.g. bereits vorhandenen Bebauung, kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Boden toleriert werden. Die Hinweise zu den gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung des parallel zur 41. FNP- Änderung aufgestellten BBP Nr. 175 übernommen.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osna-brueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. <u>Kreisstraßen:</u> Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes von der Kreisstraße ist nicht vorgesehen. Gegen die Flächenzuordnung für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens bestehen angrenzend an die Kreisstraße keine Bedenken. <u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Ueffeln keine Bedenken. Unzulässige Geruchsmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in der Kurzerläuterung aus Januar 2021 nicht enthalten. <u>Fachdienst Umwelt:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung zum parallel zur 41. Änderung des FNP aufgestellten Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“ mit folgendem Wortlaut übernommen: „Es wird darauf hingewiesen, dass Geruchs-, Geräusch- und Staubmissionen von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können. Diese Immissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.“

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Das Ziel des Gesetzgebers in Gestalt des § 1(5) BNatSchG ist, dass eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme vor Freiflächen im Außenbereich hat. Darüber hinaus hat gerade jüngst der Niedersächsische Gesetzgeber im Rahmen des sog. Niedersächsischen Weges das Thema „Reduktion von Flächeninanspruchnahme“ als politisches und gesellschaftliches Ziel erhoben. In § 1 a NAGBNatSchG ist nunmehr verankert, dass bis zum Jahr 2030 die Flächenversiegelung in Niedersachsen auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zahl ist zwar nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen, aber in ihr drückt sich das o.g. Ziel nach einer deutlichen Reduktion der Flächenversiegelung aus. Der weitere Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist hier kritisch zu werten, welcher unweigerlich auch zu einem Verlust regionaltypischer Kulturlandschaft mitsamt der typischen Tier- und Pflanzenarten führt. Ueffeln stellt sich in weiten Teilen mit seinen verstreut liegenden Höfen und Häusern als gewachsene Kulturlandschaft dar. Gerade diese Teile eines Gemeindegebietes sollen vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden (§1 (4) BNatSchG). Auch die Vorschriften zum Umweltschutz gem. BauGB beinhalten das klare Ziel, dass Flächen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sollen um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden. Diese Grundsätze aus BauGB und BNatSchG sind in der vorliegenden Planung nicht erkennbar und sollten deutlich herausgearbeitet werden. Es bestehen aus Sicht der wasserwirtschaftlicher keine grundsätzlichen Bedenken. Auf den Grundstücken Zum Steinbruch 7, 49565 Bramsche und Zum Steinbruch 9, 49565 Bramsche erfolgt die Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Kleinkläranlagen haben Bestandsschutz bis Ende 2030 bzw. 2028. Laut Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseiti-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der rechtswirksame FNP der Stadt Bramsche stellt das Plangebiet zu einem Großteil bereits als Mischbaufläche (M) dar. Ebenfalls umfasst der Geltungsbereich auch unbebaute Grundstücke, auf denen aktuell bereits Baurecht besteht. Für die externe Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde der Kompensationsflächenpool „Hof Lange“ herangezogen, welcher sich ebenfalls im Ortsteil Ueffeln befindet. Ziel der Maßnahmen im Flächenpool ist es, die ursprünglich gewachsene Kulturlandschaft durch Maßnahmen wie Grünlandextensivierung, Anlage von Feldhecken sowie Gewässerrenaturierung wiederherzustellen. Zudem ist festzuhalten, dass es sich bei der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche um eine intensiv genutzte Ackerfläche handelt und sämtliche vorhandene Gehölzstrukturen erhalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung unter 9.3 Ver- und Entsorgung ergänzt.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Seite 5 von 17

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		gungspflicht der Stadt Bramsche in der Fassung vom 11.12.2008 wurde die Abwasserbeseitigung für diese Grundstücke auf die Grundstückseigentümer übertragen. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Ausfertigung auf die Internetplattform hochgeladen.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück Schreiben v. 26.01.2022	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunika-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt. Der Hinweis wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung des im Parallelverfahren aufgestellten BBP Nr. 175 „Im Mühlengrund“ in die Begründung

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		tionsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	aufgenommen.
3	EWE NETZ GmbH Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg Schreiben v. 27.01.2022	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie- Postfach 51 01 53 30631 Hannover Schreiben v. 01.03.2022	Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Hinweise Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem NBIS- Kartenserver ist zu entnehmen, dass im Plangebiet weder eine Erlaubnis noch eine Bewilligung gem. Bundesberggesetz (BbergG) erteilt worden ist.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück- Außenstelle Bersenbrück Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück Schreiben v. 23.02.2022	Der Planbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 „Im Mühlengrund“ der Stadt Bramsche sind hinsichtlich der betroffenen Flächen deckungsgleich. Sie liegen am südöstlichen Rand der Ortslage des Ortsteiles Ueffeln der Stadt Bramsche südlich der „Dorfstraße“ (B 218), östlich der Straße „Mühlensch“ und nördlich der Straße „Zum Steinbruch“. Nördlich, westlich und südwestlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, südlich und östlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an. Der etwa 6 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich ist an den o. g. Straßen teilweise bereits bebaut, überwiegend werden die Flächen jedoch landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der überwiegende, westliche Teil als gemischte Baufläche (M), die verbleibenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht. Vorgesehen ist mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellung des gesamten Änderungsbereiches als Wohnbaufläche (W) sowie als Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken). Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 175 „Im Mühlengrund“ soll neben einer Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) überwiegend ein allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Plan- bzw. Geltungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Aufgrund der Lage der Flächen, der bereits vorhandenen Bebauung sowie der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan überwiegend als gemischte Baufläche kann die Inanspruchnahme aus landwirtschaftlicher Sicht jedoch toleriert werden. Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe sind in der näheren Umgebung des Plan-bzw. Geltungsbereiches u. W. nicht vorhanden, so dass von solchen ausgehende unzulässige Geruchs- immissionen dort nicht zu erwarten sind. Ein Hinweis auf Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen im	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 175, welcher im Parallelverfahren zur 41. Änderung des FNP

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher festgelegt und beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entseelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.	aufgestellt wird, aufgenommen. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben und im Rahmen einer Zuordnungsfestsetzung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan festgeschrieben. Der Nachweis von externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flächenpool „Hof Lange“. Um möglichst keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, nutzt die Stadt vorrangig Flächenpools für die Kompensation städtischer Bauleitplanung.
6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück Schreiben v. 28.02.2022	Die Erschließung des Bebauungsplanes soll mittels einer Planstraße von der Bundesstraße 218 in Stat. 955 erfolgen. Ob für die neue Erschließungsstraße und durch das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen ein Linksabbieger auf der Bundesstraße 218 erforderlich wird, ist durch eine Verkehrsuntersuchung zu prüfen. Hierüber gibt u.a. die Tabelle 44 in der RAST 06 Aufschluss. Die Darstellung der Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Bundesstraße 218 bitte ich in den Bebauungsplanentwurf mit aufzunehmen. Die Sichtfelder gem. RAST-06 im Einmündungsbereich Bundesstraße 218 / Planstraße sollten Bestandteil des Bebauungsplanes sein. Die Flächen der Sichtdreiecke dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§ 9 (1) BauGB / § 31 (2) NStrG). Ich bitte Sie, diese Punkte mit in dem Bebauungsplan aufzunehmen. Die Baugrenzen sind an die vorhandene Bebauung anzupassen, dann kann ich eine Ausnahme von der Bauverbotszone in Aussicht stellen. In der Schalltechnischen Untersuchung vom 24.01.2022 wurde u.a.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und eine verkehrstechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Planungsbüro IPW, Wallenhorst, hat eine Verkehrsplanerische Stellungnahme diesbezüglich vorgelegt. Demnach kann die geplante Einmündung zur Erschließung des künftigen Wohngebietes ohne besondere Maßnahmen als vorfahrtgeregelte Einmündung realisiert werden. Eine Linksabbiegespur bzw. ein Aufstellbereich gemäß RAST 06 ist nicht notwendig. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt innerorts. Die Ortsdurchfahrtsgrenze sowie die Sichtfelder gemäß RAST-06 werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 175 übernommen.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		auch die Bundesstraße 218 berücksichtig, dies begrüße ich ausdrücklich. <u>Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:</u> Nördlich des Ortsteils Ueffeln ist die Ortsumgehung Ueffeln geplant. Diese ist in den vordringlichen Bedarf (VB) des Bundesverkehrswegeplan 2030 eingestuft. Genaue Details können Sie dem Projektinformationssystem (PRINS) zum Bundesverkehrswegeplan 2030 entnehmen. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem Geschäftsbereich Osnabrück als Baulastträger der hier betroffenen Bundesstraßen eine Mitwirkung, d. h. aktive Gestaltung gem. § 24 Abs. 6 NStrG bei der Gestaltung und Aufstellung des Bebauungsplanes zusteht. Dieses geht weit über das Maß einer förmlichen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange hinaus. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Der nachrichtliche Hinweis wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Begründung und die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufgestellten BBP Nr. 175 übernommen. Das Ergebnis der Abwägung wird Ihnen mitgeteilt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine digitale Ausfertigung des im Parallelverfahren zur 41. Änderung des FNP aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 175 übersendet.
7	Stadt Osnabrück Postfach 44 60 49034 Osnabrück Schreiben v. 26.01.2022	Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden ist zu beachten und wie folgt auf der Planzeichnung zum B-Plan zu vermerken: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des	Die Hinweise zu den gesetzlichen Melde- und Sicherungspflichten werden zur Kenntnis genommen und sowohl in die Begründung als auch in die Planzeichnung des parallel zur 41. FNP- Änderung aufgestellten BBP Nr. 175 übernommen

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
8	Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Von Klitzing Str. 5 49593 Bersenbrück Schreiben v. 01.03.2022	Bei der Oberflächenwasserbetrachtung sollte abgeprüft werden, in wie weit eine Versickerung von Wasser möglich ist. In dem wasserwirtschaftlichem Fachbeitrag sollte hierzu Stellung genommen werden.	Laut Baugrundachten ist eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort nicht zu empfehlen. Dies ist zum einen auf den hohen Grundwasserstand und zum anderen darauf zurück zu führen, dass der erforderliche Wasserdurchlässigkeitsbeiwert nicht eingehalten wird. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt durch den Anschluss an das geplante Regenrückhaltebecken
9	Wasserverband Bersenbrück Postfach 1150 49587 Bersenbrück Schreiben v. 02.03.2022	In Bezug auf die Trinkwasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Thiene-Plaggenschale in der Schutzzone III. Hier wird besonders auf die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen. Bei der weiteren Planung sollte das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten, die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchutzVO) besondere Berücksichtigung finden. Weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind nicht außer Acht zu lassen. Unbedingt zu beachten ist, dass bei der Durchführung ihrer Maßnahme im Wasserschutzgebiet keine Baustoffe oder Materialien (z.B. Recyclingschotter) verwendet werden dürfen, die auswaschbare und wassergefährdende Stoffe enthalten. Aufgrund des zu erwartenden hohen Versiegelungsgrades durch großflächige Gebäude und die zusätzlichen Verkehrsflächen würde durch die Ableitung des Oberflächenwassers die Grundwasserneubildung sehr stark eingeschränkt. Weiterhin bitte ich Sie, den Landkreis Osnabrück — Fachdienst 7 Umwelt unbedingt an diesem Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung des BBP Nr. 175 „Im Mühlengrund“ in die Begründung aufgenommen. Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt Der Empfehlung zur Abstimmung mit dem Fachdienst 7 Umwelt/ Untere Wasserbehörde (UWB) wurde nachgekommen. Die Lage des B-Planes und die

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen: 1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“, 2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, 3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, 4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“, 5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“, 6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, 7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“. Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Sollte in dem Plangebiet eine Fernwärmeleitung verlegt werden, bitte ich Sie in der Planung zu berücksichtigen, dass diese auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Trinkwasserleitung verlegt wird. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen.	geplante Wohngebietsnutzung in Form von Einfamilien- und Doppelhäusern wurde von der UWB geprüft. Es bestehen seitens der UWB hierzu keine Bedenken. Die nebenstehenden DIN-Normen, Vorschriften, Regelwerke und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung zur Erweiterung der Versorgungsleitungen beachtet.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

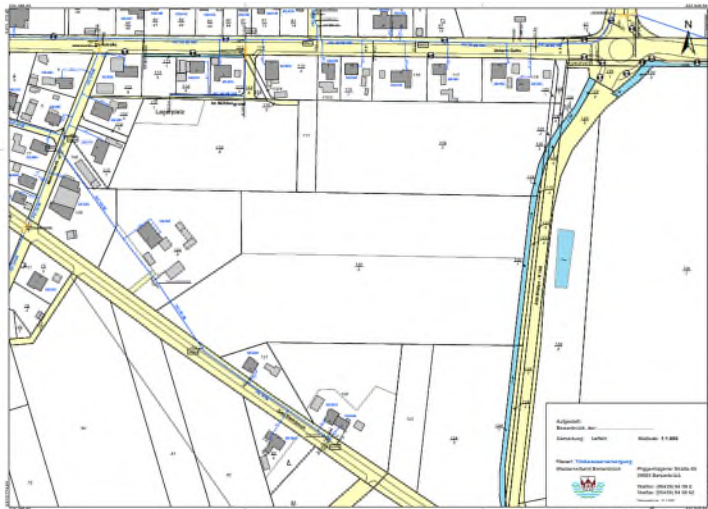
02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären. Durch das Plangebiet verläuft eine Trinkwasserleitung PVC DN 100. Folgende Grundstücke sind betroffen: - Gemarkung Ueffeln, Flur 17, Flurstück 108 - Gemarkung Ueffeln, Flur 17, Flurstück 120/4 - Gemarkung Ueffeln, Flur 17, Flurstück 120/5 Diese Leitung ist grundsätzlich in ihrem Bestand zu sichern. Eine Umlegung der Wasserleitung ist von Seiten des Wasserverbandes möglich, die Kosten für die Umlegung sind jedoch vom Veranlasser der Maßnahme zu übernehmen. Die Lage dieser Wasserleitung können Sie dem anliegenden Bestandplan entnehmen. Ich bitte Sie, meine Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. L. Ratermann, Tel. 05439/9406-39) am weiteren Verfahren zu beteiligen. Seitens des Wasserverbandes bestehen unter Beachtung der vorstehenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Wasserverbandes jederzeit gerne zur Verfügung.	Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Erläuterungen zum vorbeugenden Brandschutz werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 175 „Im Mühlengrund“ unter 10. Hinweise ergänzt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Trinkwasserleitung wird in den Planentwurf zum BBP Nr. 175 „Im Mühlengrund“ übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Technik wird am weiteren Verfahren beteiligt und bezüglich der Offenlegung des Bebauungsplanes benachrichtigt und um eine Stellungnahme gebeten.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

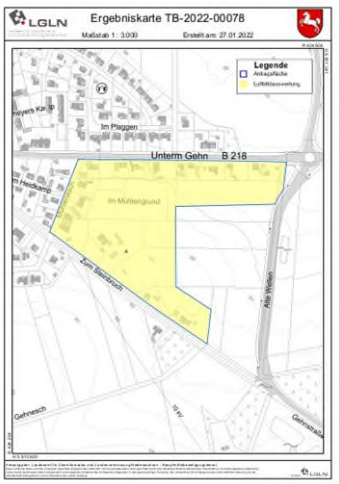
02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
10	Westnetz GmbH Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück Schreiben v. 09.02.2022	Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rz@osnabrueck.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bramsche in Verbindung setzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover Schreiben v. 27.01.2022	Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wird zeitnah beauftragt.

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln

Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die B218 gehört zum Militärstraßengrundnetz. Solang am Baukörper und der Tragfähigkeit der B218 keine Änderungen vorgenommen werden, wird dem Vorhaben zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Am Baukörper und der Tragfähigkeit der B 218 werden durch die vorliegende Bauleitplanung keinerlei Änderungen vorgenommen.

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (1) BauGB:

1. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
3. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
4. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
5. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Heisfelder Str. 2, 26789 Leer
6. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster
7. PLEDOC GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
8. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
9. Telefonica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück
3. Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
5. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
6. HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
7. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
8. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
9. Marienkirchgemeinde Ueffeln, Dorfstr. 44, 49565 Bramsche

41. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Ueffeln
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (1) BauGB und
der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Seite 17 von 17

02.05.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belan- ge/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	---	---------------	---

10. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
11. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde - Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
12. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
13. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
14. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
15. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
16. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (1) BauGB)

	Keine		
--	-------	--	--